

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Vermögen (2)

Lösung zu Fall 1

A. Strafbarkeit des T nach § 263 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Täuschung über Tatsachen

aa) Anknüpfungspunkt: wortlose Entgegennahme des Geldes und Weggehen?

Ausdrücklich (-)

Konkludent (+), wenn das Verhalten nach der Verkehrsauffassung beinhaltet, dass T das Wechselgeld der Höhe nach als richtig bewertet: Dies kann nicht angenommen werden. Daher hier (-)

bb) durch Nichtreklamation bei der Entgegennahme?

Die Nichtreklamation stellt kein aktives Tun, sondern ein Unterlassen dar, von daher käme diesbezüglich lediglich eine Strafbarkeit wegen Unterlassens in Betracht.

II. Ergebnis: T hat sich nicht gemäß § 263 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des T nach § 263, 13

Voraussetzung wäre eine Garantspflicht des T:

Überwachergarant (-) (weder Verkehrssicherungspflicht, noch Beaufsichtigungspflicht oder Ingerenz)

Beschützergarant (-)

Ausnahmsweise: Garantspflicht aus § 242 BGB, wenn man eine Pflicht zur Aufklärung annehmen könnte.

Hier: keine Pflicht zur Aufklärung, Beratung oder Bewahrung vor Schäden (das Leistungsrisiko liegt beim Leistenden)

Ergebnis: T hat sich nicht gemäß § 263, 13 strafbar gemacht.

C. Eine Strafbarkeit wegen Diebstahls und Unterschlagung scheidet wegen der Fremdheit des Geldes aus. Grundsätzlich erfolgt die Übereignung mit der Übergabe.

Lösung zu Fall 2

Strafbarkeit des T nach § 263 I

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen: ausdrücklich über den Tod der Schwester (+)

b) Kausaler Irrtum des Chefs (+); er glaubt an den Todesfall

c) Kausale Vermögensverfügung (+), Herausgabe der 100 €.

d) Kausaler Vermögensschaden:

Bei Gesamtsaldierung besteht eine Vermögensverringerung um 100 €.

Problem: Der Chef erwartet keine Gegenleistung. Er handelt freiwillig zu einem (vermeintlich) guten Zweck.

Daher: obj. kein Schaden

subj. wurde der beabsichtigte gute Zweck verfehlt, daher Schaden (+)

Fraglich ist die Beachtlichkeit dieser Zweckverfehlung: Wenn der Zweck im Vordergrund stand, ist ein Schaden zu bejahen. Hier hätte T das Geld nicht bekommen, wenn der Chef nicht an den Todesfall geglaubt hätte.

Daher Schaden (+)

2. Subj. Tatbestand

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

II. RWK

III. Schuld

IV. Ergebnis: Tat hat sich gemäß § 263 strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 3

Strafbarkeit des T

Anknüpfungspunkte:

Vorspiegeln = Betrug <-> Einstecken und Weglaufen = Diebstahl

Bei Klausurlösung zuerst das Delikt prüfen, das verneint werden soll und dann das Delikt, welches bejaht wird; Eine andere Möglichkeit ist die chronologische Prüfung der möglicherweise relevanten Verhaltensweisen.

A. § 263 I durch Vorspiegeln, den Schmuck anschauen zu wollen

I. Tatbestand

1) Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen (+) Aussage den Schmuck nur anschauen zu wollen

b) kausaler Irrtum (+) J glaubt dem T

c) kausale Vermögensverfügung?

Vermögensverfügung ist jedes unmittelbar vermögensmindernde Verhalten (Selbstschädigung)

Anknüpfung: Aushändigung des Schmuckstücks als Verfügung

(-) die Aushändigung enthält weder eine Eigentums- noch eine Besitzaufgabe seitens des J

II. Ergebnis: Tat hat sich mangels Vermögensverfügung nicht gemäß § 263 strafbar gemacht.

B. § 242 I durch Einstecken und Weglaufen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Fremde, bewegliche Sache (+)

Wegnahme:

Gewahrsamsausgangslage: Gewahrsam bei J

Änderung durch Herausgabe an T: (-) bloße Gewahrsamslockerung

Änderung durch Einstecken und Weglaufen (+)

Gewahrsamsbruch: (+) da kein Einverständnis

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Zueignungsabsicht (+)

III. RWK/Sch (+)

IV. Ergebnis: T hat sich durch das Einstecken und Weglaufen gemäß § 242 I strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 4

Strafbarkeit des T

Möglicherweise relevante Verhaltensweisen: CD in den Discman Einlegen, Vorspiegeln in der Verpackung befindet sich nur der Discman, Passieren des Kassensbereichs und Einpacken der Ware

A. § 242 I durch Einlegen der CD

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Fremde bewegliche Sache (+)

Wegnahme (-), da fremder Gewahrsam noch nicht gebrochen, insbesondere liegt keine Gewahrsamsenklaue vor.

II. Ergebnis: T hat sich durch das Einlegen der CD nicht gemäß § 242 strafbar gemacht.

B. § 263 I gegenüber dem Kassierer

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

Konkludent (+), Erklärungswert: Ich kaufe den Inhalt dieses Pakets, so, wie er auf der Verpackung ausgezeichnet ist, also bloß einen Discman.

b) Kausaler Irrtum ?

Irrtum ist jede positive Fehlvorstellung. Der Kassierer ahnt nichts von dem Vorgehen des T und irrt damit nicht in einer positiven Vorstellung. (P)

e.A.: Es ist davon auszugehen, dass der Kassierer glaubt, es sei alles in Ordnung → dies reicht für die Bejahung eines Irrtums aus.

Arg.: Für die positive Fehlvorstellung, d.h. für die unrichtigen Gedanken, die der Täter beim Getäuschten hervorrufen muss, reicht ein unreflektiertes Mitbewusstsein, ein ständiges Begleitwissen aus.

→ Irrtum (+)

a.A. Kassierer macht sich beim Scannen der Ware keine konkreten Vorstellungen über den Inhalt und unterliegt damit keiner positiven Fehlvorstellung → ein Irrtum kann nicht bejaht werden.

Da Täuschung und Irrtum einen Kommunikationsvorgang voraussetzen, genügt das schlichte Nichtwissen, die Unkenntnis der Wahrheit für eine positive Fehlvorstellung nicht. Eine unreflektierte Vorstellung, alles sei in Ordnung, kann für die Annahme eines Irrtums nicht ausreichen.

→ Irrtum (-)

Entscheidung:

Es ist der ersten Meinung zu folgen, denn man könnte davon ausgehen, dass Irrtum jede Fehlvorstellung ist – die positive ebenso wie das Nichtkennen der Wahrheit. In beiden Fällen besteht ein Widerspruch zwischen Vorstellungsbild und Wirklichkeit. Bloß

wenn sich der Getäuschte aber überhaupt keine Vorstellungen macht und schlichte Unkenntnis von der Wahrheit besitzt („ignorantia facti“), liegt kein Irrtum vor.

Hier denkt der Kassierer jedoch, dass alles in Ordnung sei, sodass er eine Vorstellung hat. Damit ist ein Irrtum zu bejahen.

c) kausale Vermögensverfügung (P) Kassierer weiß nicht, dass sich CD im Discman befindet, liegt trotzdem eine VV vor?

e.A. (+) Der Kassierer weiß, dass er über Vermögen verfügt (den Discman). Das reicht aus (abstraktes Verfügungsbewusstsein, das immer beim Sachbetrug zu fordern ist); er möchte über alles verfügen, was sich in der Verpackung befindet.

h.M. (-) Der Kassierer weiß nicht, dass er über die CD verfügt; ihm fehlt das konkrete Verfügungsbewusstsein.

Beides vertretbar. Wohl besser mit der h.M. den Betrug ablehnen, da das Verhalten eher ein Fremdschädigungsdelikt darstellt.

II. Ergebnis: T hat sich durch sein Verhalten gegenüber dem Kassierer nicht gemäß § 263 strafbar gemacht.

C. § 242 I durch Passieren des Kassenbereichs und Verlassen des Geschäfts

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Fremde bewegliche Sache (+)

Wegnahme (+) mit Verlassen des Kassenbereichs

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich gemäß § 242 strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 5

Strafbarkeit des T nach § 263 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

Durch Starren aus dem Fenster

Ausdrücklich (-)

Konkludent → Erklärungswert, schon kontrolliert worden zu sein (+) (Fall des sog. be-
redten Schweigens)

Über Tatsache: (+) Tatsache einer vorherigen Kontrolle

b) kausaler Irrtum

(+) der Schaffner glaubt, T sei bereits kontrolliert worden

c) kausale Vermögensverfügung

(+) Der Schaffner unterlässt die Entwertung der Fahrkarte.

d) kausaler Vermögensschaden

Gesamtsaldierung: Vermögen vor der Verfügung – Vermögen nach der Verfügung

Schaden zum Nachteil des Schaffners (-)

Schaden zum Nachteil der deutschen Bahn (+), da T ohne Gegenleistung transportiert
wird; damit sind Geschädigter und Verfügender nicht ein und dieselbe Person.

(P) Dreiecksbetrug

Geschädigter und Verfügender müssen nicht identisch sein, denkbar sind Konstellatio-
nen des Dreiecksbetrugs, die dann angenommen werden, wenn zwischen Verfügenden
und Geschädigten ein gewisses Näheverhältnis besteht und sie somit eine (fiktive)
Zurechnungseinheit bilden.

Fraglich ist, wann ein solches Näheverhältnis angenommen werden kann.

aa) Theorie der rechtlichen Befugnis: Der verfügende Dritte muss zivilrechtlich zur Be-
sitzübertragung ausdrücklich, stillschweigend oder zumindest dem Anschein nach er-
mächtigt gewesen sein.

Hier: Ein Schaffner ist rechtlich zur Kontrolle von Fahrkarten befugt.

bb) Theorie von der faktischen Befugnis (Lagertheorie, h.M): Es genügt, wenn der Ver-
fügende rechtlich oder auch bloß tatsächlich in der Lage gewesen ist, über fremdes
Vermögen zu verfügen, sofern er schon vor der Tat dem „Lager“ zugerechnet werden
musste (faktisches Näheverhältnis).

Hier: Durch die Eigenschaft als Schaffner im Zug gegeben.

Also nach beiden Ansichten (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bereicherungsabsicht

Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen = Fahren ohne zu zahlen (+)

Stoffgleichheit (der beabsichtigten Bereicherung) = wenn der beabsichtigte Vorteil dem
zugefügten Schaden entspricht: Der Vorteil des T entspricht dem Nachteil der Bahn
RWK der Bereicherung (+), da T keinen Anspruch auf den Vorteil hat

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis: T hat sich gemäß § 263 strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 6

A. Strafbarkeit des T nach § 263 I

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen (+) „Können Sie mir meinen Koffer herausgeben?“ T täuscht über die Eigentumslage am Koffer

b) Irrtum (+) Z glaubt dem T und unterliegt damit einer positiven Fehlvorstellung

c) Vermögensverfügung: Jedes unmittelbar vermögensmindernde Verhalten

Hier gibt Z den Koffer des O heraus → Dreieckskonstruktion, da Verfügender und Geschädigter unterschiedliche Personen sind.

Z steht weder im Lager des O (Lagertheorie), noch ist er befugt (Theorie der rechtlichen Befugnis), über O's Koffer zu verfügen – damit kann die Handlung des Z dem O nicht zugerechnet werden und eine Vermögensverfügung ist nicht gegeben.

II. Ergebnis: T hat sich nicht mangels Verfügung nicht gemäß § 263 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des T nach § 242 I, 25 I, 2. Alt.

Vorüberlegungen:

Wegnahme einer fremden beweglichen Sache durch Z (+)

Defekt des Z (+): Vorsatz (Irrtum) und Dritzueignungsabsicht fehlen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Wegnahme der fremden beweglichen Sache durch das Werkzeug (+)

Tatherrschaft des T (+) durch Wissensherrschaft

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

Zueignungsabsicht (+)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich gemäß § 242 I, 25 I, 2. Alt. strafbar gemacht

Lösung zu Fall 7

Strafbarkeit des T nach § 263 I

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung über Tatsachen (+)
- b) kausaler Irrtum (+) seitens des Richters
- c) kausale Vermögensverfügung

Durch das Urteil trifft R eine Verfügung, da rechtskräftig der Anspruch des O als nicht-bestehend bewertet wird.

Nähestellung des Richters zu O (Dreieckskonstellation) (+): Da der Richter aufgrund seiner hoheitlichen Sonderstellung eine Nähebeziehung zum Vermögen des O hat, ist er sowohl rechtlich befugt über das Vermögen des O zu verfügen als auch dem Lager des O zuzuordnen, weswegen eine Dreieckskonstellation zu bejahen ist und eine Vermögensverfügung vorliegt, die dem O zuzurechnen ist.

d) kausaler Schaden

(+) hier ist eine konkrete Vermögensgefährdung eingetreten, da O seinen Anspruch nicht mehr durchsetzen kann; Berufung als Rechtsmittel wäre zulässig, aber nicht erfolgversprechend

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich gemäß § 263 strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 8

A. Strafbarkeit des T nach § 263 I zum Nachteil der O und zum eigenen Vorteil?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung über Tatsachen (+) Heldenmagazin sei geeignet für sie und ihren Enkel
- b) kausaler Irrtum (+) sie geht von der Eignung für ihren Enkel aus
- c) kausale Vermögensverfügung (+), Eingehen einer Verbindlichkeit durch Vertragsschluss
- d) kausaler Schaden

Grundsätzlich ist eine Saldierung des gesamten Vermögens vor und nach dem schädi-

genden Ereignis vorzunehmen. Vor dem Abschluss des Vertrages verfügt die O über einen gewissen Vermögensbetrag; nach Abschluss des Vertrages geht sie eine Verbindlichkeit in Höhe des Preises für das Abo ein, erhält aber auch Hefte, die objektiv diesen Preis wert sind → zunächst ist das Vermögen nicht gemindert.

Allerdings ist ein Männerpornomagazin für die O unbrauchbar, weswegen ein persönlicher Schadenseinschlag vorliegen könnte.

Ein solcher wird für drei Fallgruppen bejaht:

- wenn der Erwerber die angebotene Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbaren Weise verwenden kann
- wenn der Erwerber infolge der Verpflichtung zu vermögensschädigenden Maßnahmen genötigt wird, oder
- infolge der Verpflichtung nicht mehr über die Mittel verfügen kann, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder sonst für eine seinen persönlichen Verhältnissen angemessene Wirtschafts- und Lebensführung unerlässlich sind.

Hier: Var. 1

→ Anfechtbarkeit schließt den Schaden nicht aus

→ Allerdings steht ihr ein Widerrufsrecht zu, weil sie den Vertrag als Haustürgeschäft abgeschlossen hat; fraglich ist daher, ob eine konkrete Vermögensgefährdung ausreichend ist

O kennt ihre Recht, da sie vom Widerruf gebrauch macht; auch die Durchsetzung dieser ist nicht erschwert, da sie den Widerruf ohne Angaben von Gründen vornehmen kann. Dennoch liegt das Risiko dieses Wissens bei ihr. (+) / (-) (s. MüKo/Hefendehl § 263 Rn 457 ff.)

2. Subjektiver TB

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

Stoffgleichheit (-), da die erstrebte Provision nicht die Kehrseite des Schadens ist, sondern aus dem Vertragsverhältnis zwischen T und V entsteht.

Rechtswidrigkeit der Bereicherung (+)

III. Ergebnis: T hat sich nicht nach § 263 zum Nachteil der O und zum eigenen Vorteil strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit nach § 263 I zum Nachteil der O und zum Vorteil des V?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (s.o. +) (Hier ist kein "Im Lager stehen" erforderlich, da es um ein Verhältnis zwischen Täter und Bereicherter und nicht um ein Verhältnis zwischen Opfer und Verfügendem geht)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

Absicht der rechtswidrigen Fremdbereicherung (+) die Bereicherung des V ist für T notwendiges Zwischenziel, um die Provision zu erlangen.

Stoffgleichheit (+), Vorteil ist Kehrseite des Schadens

Rechtswidrigkeit der Bereicherung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich nach § 263 I zum Nachteil der O und zum Vorteil des V strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit nach § 263 I zum Nachteil des V und zum Vorteil des T?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen (+), über das Zustandekommen eines ordnungsgemäßen Vertrages mit O

b) kausaler Irrtum (+)

c) kausale Vermögensverfügung (+) Ausbezahlung der Provision

d) kausaler Schaden (+), da der abgeschlossene Vertrag eine minderwertige Gegenleistung zur Provision darstellt (Widerrufsmöglichkeit bewirkt konkrete Vermögensgefährdung)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

Stoffgleichheit (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich nach § 263 I zum Nachteil des V und zum Vorteil des T strafbar gemacht.

D. Konkurrenz

Beide Betrugsfälle stehen in Tateinheit.